

Ärztliches Attest zur Vorlage beim Gesundheitsamt/Ordnungsamt....

Betr.: Zulassung zur Überprüfung zum Heilpraktiker (Heilpraktiker für Psychotherapie)

Herr/Frau

leidet weder an einer körperlichen Erkrankung, noch an einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte oder an einer Suchterkrankung im Sinne des §2, Abs.1g der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum Gesetz über die Ausübung der Heilkunde (Heilpraktikergesetz).

Herr/Frau ist daher gesundheitlich geeignet, die Heilkunde im Bereich Psychotherapie berufsmäßig auszuüben.